

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

8. Jahrgang
Oktober 2000
ISSN 1434-3460

20/2000

Mit Beilage BNotK-Intern

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 1018, 1090; LBauO Rheinland-Pfalz § 84; BauGB § 35 Abs. 1 Nr. 1 - Absicherung eines Altenteilerhauses
BGB § 2247 - Nachweis des testamentarischen Erbrechts durch Vorlage einer sog. "Blaupause" bzw. der Fotokopie eines handschriftlichen Testaments

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 276, 242 - Haftung einer Gemeinde wegen fehlenden Hinweises auf aufsichtsbehördliche Genehmigung
BGB §§ 883, 886, 2100, 2113, 2136 - Erlöschen der

Vormerkung bei Ausfall der Bedingung des gesicherten Anspruchs

WEG §§ 15 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 3 - Beschluß über Vermietung von im Gemeinschaftseigentum stehenden Räumen

BNotO §§ 15 Abs. 2, 24 Abs. 1; BGB § 662 - Vollzugsvollmacht für Notarangestellte

HGB § 17 Abs. 1; GmbHG § 4 - Kein Anspruch auf Großschreibung des Firmennamens im Handelsregister

Aktuelles

Diskussionsentwurf Schuldrechtsmodernisierungsgesetz
GrEStG §§ 1 Abs. 7, 9 Abs. 1 Nr. 1 - GrEStG - Bemessungsgrundlage bei Kauf eines erbaurechtsbelasteten Grundstücks

Literatur

In eigener Sache

DNotI-Anschrift: Gerberstraße 19

Bitte beachten Sie bei allen Anfragen und Schriftwechsel mit dem Deutschen Notarinstitut: Unsere Anschrift lautet bereits seit 1.10.1999 **Gerberstraße 19, 97070 Würzburg**. Immer wieder erreichen uns noch Schreiben an die alte Anschrift. Mit Anfang Oktober läuft jedoch der Nachsendeauftrag ohne Verlängerungsmöglichkeit aus.

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 1018, 1090; LBauO Rheinland-Pfalz § 84; BauGB § 35 Abs. 1 Nr. 1 Absicherung eines Altenteilerhauses

I. Sachverhalt

Für einen im Außenbereich befindlichen Aussiedlerhof soll ein weiteres Wohngebäude als **Altenteilergebäude** errichtet werden - nach Möglichkeit auf einem **selbständigen Grundstück**. Die Baubehörde will dinglich absichern, daß der Neubau dauerhaft mit dem Hof verbunden bleibt. Der Hof liegt in Rheinland-Pfalz.

II. Frage

Kann die Verwendung eines neu zu errichtenden weiteren Wohngebäudes als Altenteilerhaus eines landwirtschaftlichen Betriebes zivilrechtlich durch eine **Dienstbarkeit** oder öffentlich-rechtlich durch eine **Baulast** abgesichert werden?

III. Rechtslage

1. Zulässigkeit einer Veräußerungsbeschränkung als Inhalt einer Baulast

a) Im Außenbereich sind Bauvorhaben bauplanerisch nur nach Maßgabe des § 35 BauGB zulässig. Privilegiert sind dabei nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienende Bauvorhaben, wozu nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der bis zum 31.12.1997 geltenden Fassung auch ein "nachgezogenes Altenteilerhaus" gehörte (nach einem Begriff von *Weyreuther*), d. h. ein erst nach Betriebsaufgabe

errichtetes Altenteilerhaus. Vorliegend wird jedoch ein ganz normales Altenteilerhaus genehmigt, das errichtet werden soll, solange der Betrieb noch landwirtschaftlich genutzt wird. Das vorliegende **Altenteilerhaus** fällt damit unter die **Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB** alter wie neuer Fassung.

Da die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wesentlich von der privilegierten Nutzungsart abhängt, ist vor Erteilung der Genehmigung sicherzustellen, daß es dauerhaft bei der privilegierten Nutzungsart verbleibt. Zur Sicherstellung kommt öffentlich-rechtlich eine Baulast, zivilrechtlich eine Dienstbarkeit in Betracht.

b) Die **Baulast** ist eine freiwillig über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus übernommene, auf das jeweilige Grundstück bezogene, dinglich wirkende Verpflichtung des Grundstückseigentümers zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen. Nach Art. 111 EGBGB darf diesbezügliches Landesrecht fortbestehen. In Rheinland-Pfalz ist sie in **§ 84 LBauO Rh.-Pf.** geregelt.

Voraussetzung für die Bestellung einer Baulast ist insbesondere, daß sie grundstücksbezogen ist und einen baurechtlich relevanten Inhalt hat. Die **baurechtliche Relevanz** ergibt sich hier aus § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Inhalt der Verpflichtung kann - über den möglichen Inhalt einer Dienstbarkeit nach §§ 1018, 1019 BGB hinaus - auch die rechtliche Verfügung über ein Grundstück sein (vgl. etwa Große-Suchsdorf/Lindorf/Schmaltz/Wiechert, NBauO, 6. Aufl. 1996, § 92 NBauORn. 11; Böckenförde, in: Gädtke/Böckenförde/Temme/Heintz, Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen, 9. Aufl. 1998, § 83 BauONW Rn. 20).

Dabei wird von der Rechtsprechung insbesondere auch eine **Veräußerungsbeschränkung** des Inhalts anerkannt, daß ein **Altenteilerhaus nur gemeinsam mit dem Hofgrundstück veräußert werden darf** (BVerwG DÖV 1972, 166 = BayVBl. 1972, 786 = BauR 1972, 90 = BRS 24 Nr. 57; BRS 24 Nr. 58 = BauR 1972, 91; DÖV 1991, 739, 740 = BRS 52 Nr. 161; OVG Lüneburg BauR 1986, 191 = BRS 44 Nr. 77; Fn. 34). Die überwiegende Literatur folgt dem (Große-Suchsdorf/Lindorf/Schmaltz/Wiechert, § 92 NBauORn. 11 u. 54; Böckenförde, § 83 BauONW 1995, Rn. 16 u. 20; Boeddinghaus/Hahn/Schulte, Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Stand: Januar 1999, § 83 Bau NW 1995, Rn. 27 u. 28; Krautzberger, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 7. Aufl. 1999, § 35 BauGB Rn. 24; Brügelmann/Dürr, BauGB, Stand: Feb. 2000, § 35 BauGB Rn. 41; Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Söfker, BauGB, Stand: Februar 2000, § 35; Schwarz, Baulasten im öffentlichen Recht und im Privatrecht, 1995, Rn. 115, 117). Dies ist auch für Rheinland-Pfalz anerkannt (Schmidt, in: Jeromin/Schmidt/Langhein, LBauO Rh.-Pf., Stand: Januar 1999, § 84 Rn. 33). Einen Verstoß gegen § 137 S. 1 BGB sieht hingegen David (BauR 1972, 85, 87; zweifelnd auch Stollmann, DÖV 1993, 706, 709; offen Loriz, BauR 1986, 165, 167/168).

Eine derartige Baulast war für das **nachgezogene Altenteilerwohnhaus** i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB a. F. in **§ 35 Abs. 6 S. 2 BauGB a. F. geregelt**. Danach konnte die Baubehörde zur Verhinderung, daß die Fläche, auf der das Altenteilerhaus errichtet werden soll, ohne das

Hofgrundstück veräußert wird (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 d BauGB a. F.), anordnen, daß die Veräußerung des Grundstücks nur mit ihrer Genehmigung zulässig ist. Diese Anordnung wurde mit der Eintragung im Grundbuch wirksam; die Eintragung erfolgte auf Ersuchen der für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde (§ 35 Abs. 6 S. 2 u. 3 BauGB a. F.). Dieses Veräußerungsverbot fand jedoch bei einem noch während des Bestandes des landwirtschaftlichen Betriebes errichteten Wohnhaus keine Anwendung (Krautzberger, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 5. Aufl. 1996, § 35 BauGB Rn. 102).

c) Neben der Veräußerungsbeschränkung wäre als Baulast noch eine Vereinigungsbaulast bzw. eine Nutzungsbeschränkung möglich (vgl. insbesondere die ausführliche Darstellung bei Schwarz, Rn. 113 ff.). Die in § 6 Abs. 3 LBauO Rh.-Pf. speziell geregelte **Vereinigungsbaulast**, die aber auch über dessen Anwendungsbereich hinaus zulässig ist (vgl. Schmidt, in: Jeromin/Schmidt/Lang, LBauO Rh.-Pf. § 84 Rn. 30), bewirkt, daß verschiedene Grundbuchgrundstücke baurechtlich so behandelt werden, als wären sie ein einziges Grundstück. Bei Eintragung einer Vereinigungsbaulast könnte deshalb zwar die Veräußerung als solche nicht verhindert werden, jedoch nach der Veräußerung dem Hofeigentümer entgegengehalten werden, daß bereits ein Altenteilerhaus (auf der baurechtlich gesehen weiterhin zu seinem Grundstück zählenden Fläche des Altenteilerhauses) besteht und ein weiteres Altenteilerhaus damit unzulässig wäre.

d) Eine Baulast mit der **Festlegung der Nutzung** würde ein behördliches Einschreiten bei einer Nutzungsänderung in einen nicht mehr privilegierten Zweck ermöglichen.

2. Nutzungsbeschränkung durch Dienstbarkeit

a) Als **weitere Absicherungsmöglichkeit** wird in der baurechtlichen Rechtsprechung und Literatur neben der öffentlich-rechtlichen Baulast die Bestellung einer zivilrechtlichen beschränkten persönlichen **Dienstbarkeit** zugunsten der Gemeinde oder des Staates (je nach Zuordnung der Baubehörde) genannt (BVerwG DÖV 1972, 166 = BayVBl. 1972, 786 = BauR 1972, 90 = BRS 24 Nr. 57; EZB/Söfker, § 35 BauGB Rn. 43; Grziwotz, Baulanderschließung, 1993, S. 108, 138 – mit Formulierungsbeispiel für eine Dienstbarkeit, S. 138; ebenso für eine Dienstbarkeit zur Absicherung der Zuordnung einer Wohnung zu einem bestimmten Grundstück bzw. einem bestimmten Betrieb im Rahmen der Baunutzungsverordnung: Fickert/Fieseler, BauNVO, 9. Aufl. 1998, § 8 BauNVO Rn. 14 - 24)

b) Damit fragt sich, inwieweit eine solche Dienstbarkeit zivilrechtlich zulässig ist. Von den nach § 1018 BGB möglichen drei Varianten einer Grunddienstbarkeit kommt hier insbesondere die zweite, nämlich die Nichtvornahme gewisser Handlungen auf dem belasteten Grundstück in Betracht. Die dem Grundstückseigentümer auferlegte Duldungs- oder Unterlassungspflicht muß auf eine **Beschränkung im tatsächlichen Gebrauch des Grundstücks** gerichtet sein. Dagegen ist die Einschränkung der rechtlichen Verfügungsfreiheit nicht zulässig (BGHZ 29, 244; BGH NJW 1962, 486). So kann z. B. als Einschränkung der rechtlichen Verfügungsmacht

das Verbot, ein Grundstück zu belasten, zu vermieten oder zu verpachten, oder das Verbot, ein Grundstück zu teilen oder zu veräußern, nicht als Dienstbarkeit bestellt werden (vgl. Staudinger/Ring, BGB, 13. Bearb. 1994, § 1018 BGB Rn. 48). Das Verbot, das Grundstück einem Dritten zu überlassen, bringt eine Beschränkung der rechtlichen Befugnisse des Grundstückseigentümers jedoch nur mit sich, wenn es auf Grundstücksüberlassung und -nutzung zielende Rechtsgeschäfte außerhalb des erlaubten Zwecks untersagt (Haegeler/Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 11. Aufl. 1997, Rn. 1132).

Nach der Rechtsprechung unzulässig ist etwa eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit dem Verbot, ein zu errichtendes Wohnhaus durch andere Personen als den Inhaber eines bestimmten landwirtschaftlichen Betriebes und dessen Familie oder Betriebsangehörige zu Wohnzwecken zu nutzen, sowie dem Gebot, bei Auseinanderfallen des Eigentums am Wohnhaus und am landwirtschaftlichen Betrieb das Wohnhaus dem Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebs unentgeltlich auf Dauer zu Wohnzwecken zur Verfügung zu stellen (BayObLGZ 1980, 232 f. = MittBayNot 1980, 201; ähnlich BayObLG Rpfleger 1981, 352; vgl. Staudinger/Ring, § 1018 Rn. 54). Ebenso unzulässig ist eine Dienstbarkeit des Inhaltes, der Grundstückseigentümer habe jede Nutzung einer in einem Wohnhaus zu errichtenden Wohnung durch Dritte zu unterlassen, die Nutzung durch den Eigentümer selbst sei gestattet (BayObLG MittBayNot 1982, 121). Denn derartige Beschränkungen bewirken keinen Unterschied in der tatsächlichen Art der Benutzung.

c) Von der Rechtsprechung ausdrücklich anerkannt wurde hingegen eine **Austragsdienstbarkeit in der Form eines schlichten Wohnungsbesetzungsrechtes** (BayObLGZ 1989, 89 = MittBayNot 1989, 212 = Rpfleger 1989, 401; zustimmend etwa Amann, in: Beck'sches Notarhandbuch, 3. Aufl. 2000, A VII Rn. 26; Bayer, in: Bauer/v. Oefele, GBO, 2000, AT III Rn. 324; Demharter, Anh. zu § 44 GBO Rn. 24; Haegeler/Schöner/Stöber, Rn. 1131; Staudinger/Ring, § 1018 Rn. 54; ähnlich bereits Ertl, MittBayNot 1985, 177; Odersky, in: FS 125 Jahre Bayerisches Notariat, 1987, S. 213, 228 f.; ablehnend MünchKomm-Joost, § 1090 BGB Rn. 5).

Die Eintragungsbewilligung lautete im zugrundeliegenden Fall wie folgt: "Der zu errichtende Wohnraum darf nur von Personen genutzt werden, die durch den jeweiligen Eigentümer des Hofgrundstücks mit Zustimmung des Landratsamts bestimmt werden; die Zustimmung gilt als erteilt für Personen, die entweder ehemalige Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebs waren oder hauptberuflich im landwirtschaftlichen Betrieb des Bestimmungsberechtigten tätig sind oder zu dessen noch nicht selbständigen und wirtschaftlich von ihm abhängigen Familienangehörigen gehören."

Unzulässig ist hingegen eine Einschränkung dahin gehend, daß der auf einem Grundstück zu errichtende Wohnraum nur durch Personen genutzt werden darf, die von dem Eigentümer des Grundstücks mit Zustimmung des Freistaates Bayern "im Rahmen der Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebs" bestimmt werden. Denn damit werde im Rahmen eines Wohnungsbesetzungsrechtes zwischen einer Nutzung zu

Wohnzwecken im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes und einer sonstigen Nutzung zu Wohnzwecken unterschieden, ohne daß ein Unterschied in der tatsächlichen Nutzung vorliege (BayObLGZ 1989, 347 = DNotZ 1990, 506 m. Anm. Ring, S. 508 = MittBayNot 1990, 34 m. Anm. Ertl, = Rpfleger 1990, 14; vgl. etwa Haegeler/Schöner/Stöber, Rn. 1131)

3. Effektivität der Absicherung durch Baulast oder Dienstbarkeit

Dabei ist die Literatur durchaus kritisch gegenüber der Effektivität der Absicherung. So schreibt etwa *Söffker* (in: EZB, § 35 BauGB Rn. 43), daß Baulast wie Dienstbarkeit nicht geeignet seien, eine Veräußerung zu unterbinden, u. a. weil die Baulast das Grundbuch nicht dinglich sperre und eine entsprechende Dienstbarkeit als Veräußerungsverbot nach § 137 S. 1 BGB unzulässig wäre. Durch Baulast oder Dienstbarkeit könnten daher **lediglich spätere Nutzungsveränderungen** ausgeschlossen werden.

Schmaltz (Schrödter/Schmaltz, 6. Aufl. 1998, § 35 BauGB Rn. 29) sieht im Hinblick auf den Wegfall der Teilungsgenehmigung die Sicherung der Verwendung als Altenteilerhaus als nicht mehr gegeben an. Zwar könne die Baulast, mit der sich ein Landwirt verpflichte, das Altenteilerhaus für die Dauer des Betriebs dem ständigen Generationenwechsel zur Verfügung zu stellen, einem Bauantrag für ein weiteres Altenteilerhaus auch nach der Veräußerung des ersten Altenteilerhauses entgegengehalten werden. Jedoch sei die Durchsetzung der Nutzung als Altenteilerhaus nach einer Veräußerung mit Schwierigkeiten verbunden. Wegen der Gefahr der Entprivilegierung solle das Altenteilerhaus daher nur unter **Widerrufsvorbehalt für den Fall der Entprivilegierung** genehmigt werden. Mit der endgültigen Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes erledige sich die Bindung an den Betrieb.

BGB § 2247

Nachweis des testamentarischen Erbrechts durch Vorlage einer sog. "Blaupause" bzw. der Fotokopie eines handschriftlichen Testaments

I. Sachverhalt

Ehegatten hatten ein gemeinschaftliches Testament errichtet, mit dem sie sich wechselseitig zu Alleinerben einsetzten. Nach dem Tod des Längstlebenden sollte von dem Vermögen eine Stiftung eingerichtet werden. Das Original des handschriftlichen Testaments ist bereits beim Todesfall des Ehemannes nicht auffindbar gewesen, nur eine Kopie. Unter Zugrundelegung einer eidesstattlichen Versicherung der längerlebenden Ehefrau wurde ihr ein Alleinerbschein erteilt. Nach dem nunmehrigen Tod der Ehefrau beabsichtigt das Nachlaßgericht, einen Testamentsvollstrecker einzusetzen, der eine Stiftung errichten soll. Der sachbearbeitende Richter beruft sich auf die Rspr. des BGH zum sog. Blaupausen-Testament (vgl. BGHZ 47, 68 ff.) und will die Fotokopie des Testaments anerkennen.

II. Frage

Erfüllt die Fotokopie eines handschriftlichen Testaments wie ein sog. Blaupausen-Testament die Anforderungen des § 2247 Abs. 1 BGB?

III. Rechtslage

1. Die formwirksame Errichtung eines privatschriftlichen Testaments erfordert gem. § 2247 Abs. 1 BGB eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung. Zur Eigenhändigkeit ist die persönliche Herstellung (Ziehen) der Schrift unmittelbar mit der Hand (oder Fuß u. ä.) erforderlich, **um die Echtheit des Testamentes aufgrund der individuellen Schriftzüge nachprüfen zu können** (vgl. BGHZ 47, 68, 70; Palandt/Edenhofer, BGB, 59. Aufl. 2000, § 2247 Rn. 5). Auf die äußerliche Form des Schreibens, das Material, das Schreibmittel, die Sprache oder Schrift kommt es, wenn die Eigenhändigkeit gewahrt ist, nicht an, solange das Testament nur verständlich ist und auf einem ernsthaften Testierwillen des Erblassers beruht (vgl. Palandt/Edenhofer, § 2247 Rn. 5).

Nach allgemeiner Auffassung kann auch die vom Erblasser **mittels Kohlepapier hergestellte Durchschrift eines eigenhändigen Testaments (sog. Blaupause)** im Hinblick auf die gegebene Eigenhändigkeit des Schriftstücks formgerecht sein, sofern sie auf einem ernstlichen Testierwillen beruht und es sich hierbei nicht nur um einen Entwurf oder eine Abschrift handelt (BGHZ 47, 68 ff.; BayObLG Rpfleger 1993, 405 ff.; KG FamRZ 1995, 897; Palandt/Edenhofer, § 2247 Rn. 5 m. w. N.). Bei dem sog. Blaupausen-Testament muß es sich also, damit § 2247 Abs. 1 BGB erfüllt ist, entweder um das einzige Original oder aber um eine zweite Urschrift handeln (BGHZ 47, 68, 73; BayObLG Rpfleger 1993, 405). Es kommt bei Vorliegen einer mittels Kohlepapier hergestellten Durchschrift daher maßgeblich darauf an festzustellen, ob der Testator insoweit nur eine Abschrift herstellen wollte oder aber mehrere Urschriften (BGHZ 47, 68, 74; MünchKomm-Burkart, BGB, 3. Aufl. 1997, § 2247 Rn. 14).

Hinsichtlich der Beweis- bzw. Feststellungslast ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, daß derjenige, der sich zum Nachweis seines Erbrechts auf die Durchschrift (Blaupause) beruft im Erbscheinsverfahren die Feststellungslast dafür trägt, daß der Erblasser mit der Durchschrift eine Testamentsurschrift errichten wollte (BGHZ 47, 68, 74; MünchKomm-Burkart, § 2247 Rn. 14). *Burkart* (in: MünchKomm, a. a. O.) geht allerdings in diesem Zusammenhang davon aus, daß im allgemeinen die Verkehrsauffassung dafür spreche, daß es sich bei der Blaupause nur um eine Testamentsabschrift handeln sollte.

Zusammenfassend betrachtet ergibt sich somit, daß ein sog. Blaupausen-Testament nicht zwingend die Anforderungen des § 2247 Abs. 1 BGB erfüllt, sondern nur dann, wenn (ausnahmsweise) festgestellt werden kann, daß es sich hierbei nicht nur um eine sog. Abschrift, sondern das einzige Original bzw. eine weitere Urschrift (Ausfertigung) handeln sollte.

2. Anders ist dies allerdings hinsichtlich der **Fotokopie** eines Testamentes: Die Fotokopie eines Testaments stellt lediglich eine mechanisch hergestellte Ablichtung der eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen

Erklärung des Erblassers dar und erfüllt daher wie eine bloße Durchschrift oder eine Abschrift keinesfalls die **Formerfordernisse des § 2247 Abs. 1 BGB** (vgl. nur BGHZ 47, 68, 72). Eine solche bloße Ablichtung genügt im Erbscheinsverfahren auch nicht ohne weiteres zum **Nachweis** des testamentarischen Erbrechts, da nach § 2356 Abs. 1 S. 1, § 2355 BGB grundsätzlich das Testament in Urschrift vorzulegen ist. **Allerdings sieht § 2356 Abs. 1 S. 2 BGB vor, daß dann, wenn die vorzulegenden Urkunden nicht zu beschaffen sind, auch die Angabe anderer Beweismittel genügt.**

Dem entspricht im materiellen Recht die allgemeine Ansicht, daß die Wirksamkeit eines Testaments nicht dadurch berührt wird, daß die Urkunde ohne Willen und Zutun des Erblassers vernichtet worden ist oder daß sie verlorengegangen oder nicht auffindbar ist (BayObLG FamRZ 1993, 117 m. w. N.). Es besteht bei einem unauffindbaren Testament auch keine Vermutung dafür, daß der Erblasser das Testament in Widerrufsabsicht beseitigt oder vernichtet hat (OLG Saarbrücken DNotZ 1950, 68; MünchKomm-Burkart, § 2255 Rn. 15). Vielmehr kann nach allgemeiner Auffassung das Vorhandensein, die formgerechte Errichtung und der Inhalt des Testaments **mit allen zulässigen Beweismitteln** nachgewiesen werden (vgl. OLG Saarbrücken DNotZ 1950, 68; OLG Köln NJW-RR 1993, 970 ff.; Palandt/Edenhofer, § 2255 Rn. 12; Staudinger/Baumann, BGB, 13. Aufl., § 2255 Rn. 31). In Betracht kommt in diesem Zusammenhang auch die Vorlage einer vorhandenen Durchschrift, Abschrift oder sonstigen Ablichtung (vgl. BGHZ 47, 68, 74; OLG Saarbrücken DNotZ 1950, 68) **wie auch einer Fotokopie** (vgl. BayObLG FamRZ 1993, 117; OLG Köln NJW-RR 1993, 970; Palandt/Edenhofer, § 2356 Rn. 9; Staudinger/Baumann, § 2255 Rn. 31; Staudinger/Schilken, BGB, 13. Aufl. § 2356 Rn. 26; vgl. auch MünchKomm-Promberger, § 2356 Rn. 39).

Auch im vorliegenden Fall kann daher ggf., obwohl nur eine Fotokopie des Testaments der Ehegatten vorhanden ist, ein Erbschein aufgrund testamentarischer Erbfolge erteilt werden, wenn sich das Nachlaßgericht aufgrund der ihm vorgelegten bzw. herangezogenen Beweismittel von dem Vorhandensein, der formgerechten Errichtung und dem Inhalt des Testaments überzeugt hat (vgl. §§ 2358, 2359 BGB; vgl. zur Ermittlungspflicht des Gerichts insbes. OLG Köln NJW-RR 1993, 970 ff.: Erfordernis einer förmlichen Beweisaufnahme hinsichtlich der Frage der Übereinstimmung der Kopie mit dem verschwundenen Original).

Gutachten im Faxabruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** - Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 1/2000). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb **nicht** die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

EGBGB Art. 120
Unschädlichkeitszeugnis bei Übertragung von
Sondernutzungsrechten; Fehlgeschlagener Ausbau von
Wohnungseigentum
Fax-Abruf-Nr.: 11157

ZPO § 848
Pfändung eines Eigentumsverschaffungsanspruchs
Fax-Abruf-Nr.: 11158

ZPO § 857; BGB §§ 145 ff.
Pfändung eines Benennungsrechts
Fax-Abruf-Nr.: 11159

BGB §§ 1678, 1601
Nachehelicher Unterhalt; für die Lebensverhältnisse
prägendes Einkommen; Einkommen des neuen
Lebenspartners; fiktives Einkommen wegen
Kinderbetreuung; Vereinbarung der Gütertrennung
Fax-Abruf-Nr.: 1235

GrdstVG §§ 6, 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 Nr. 1
Grundstücksverkehrsgenehmigung - ungesunde
Verteilung von Grund und Boden; Genehmigung unter
Auflage der Verpachtung an Landwirt;
Genehmigungsfiktion bei verspätetem Bescheid
Fax-Abruf-Nr.: 11160

Rechtsprechung

BGB §§ 276, 242
Haftung einer Gemeinde wegen fehlenden
Hinweises auf aufsichtsbehördliche
Genehmigung

Eine Gebietskörperschaft kann wegen Verschuldens
bei Vertragsschluß auf Ersatz des Vertrauensschadens
in Anspruch genommen werden, wenn der
Vertragspartner nicht auf ein aufsichtsbehördliches
Zustimmungs- oder Genehmigungserfordernis
hingewiesen wurde.

BGH, Urt. v. 6.6.2000 - XI ZR 235/99
Kz.: L I 1 - § 276 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 971

Problem
Eine Gemeinde hatte zur Absicherung des **Darlehens**
eines Dritten eine Grundschuld an einem
gemeindeeigenen Grundstück bestellt. Die dafür nach §§
88 Abs. 1, 117 Abs. 2 GemeindO Baden-Württemberg
vorgeschriebene Genehmigung der Aufsichtsbehörde lag
nicht vor. Die Gemeinde verlangte deshalb von der Bank
die Löschung der Grundschuld.

Entscheidung
Nach Ansicht des BGH kann die Bank einredeweise einen
Gegenanspruch aus **Verschulden bei Vertragsschluß**
(c.i.c.) geltend machen. Organe einer öffentlich-
rechtlichen Körperschaft müßten bei Kenntnis oder
Kennenmüssen der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts
Geschäftspartner auf besondere gesetzliche
Wirksamkeitshindernisse hinweisen; anderenfalls hafte die
Körperschaft auf den Vertrauensschaden.

BGB §§ 883, 886, 2100, 2113, 2136
Erlöschen der Vormerkung bei Ausfall der
Bedingung des gesicherten Anspruchs

Hat der nicht befreite Vorerbe bei dem Verkauf des
zur Erbschaft gehörenden Grundstücks zu seinem
Schutz die Fälligkeit der Kaufpreisforderung von der
Erteilung der Zustimmung des Nacherben in
öffentlich-beglaubigter Form abhängig gemacht, so
liegt darin zugleich eine Erfüllbarkeitsbedingung,
deren endgültiger Ausfall die bereits eingetragene
Auflassungsvormerkung erlöschen läßt.

BGH, Urt. v. 14.7.2000 - V ZR 384/98
Kz.: L I 1 - § 883 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 972

Problem
Eine nicht befreite Vorerbin hatte ein Grundstück
verkauft. Als Fälligkeitsvoraussetzung für den Kaufpreis
war u. a. die Zustimmung der Nacherbin zum Kaufvertrag
vereinbart. Die Nacherbin verweigerte diese Zustimmung.
Daraufhin überließ die Vorerbin (Mutter) der Nacherbin
(Tochter) das Grundstück. Die Käufer, zu deren Gunsten
bereits zuvor eine Auflassungsvormerkung eingetragen
worden war, hielten die Übereignung auf die Tochter sich
gegenüber für unwirksam.

Entscheidung
Der BGH sah in der vertraglich vereinbarten
Fälligkeitsbedingung zugleich eine
Erfüllbarkeitsvoraussetzung. Es sollte verhindert
werden, daß die Käufer den Kaufpreis ohne Zustimmung
der Nacherben zahlen und die Verkäuferin wegen des
Nacherbenvermerks aus Rechtsmängelhaftung in
Anspruch nehmen. Da die Nacherbin ihre Zustimmung
verweigerte, fiel die Bedingung endgültig aus. Nachdem
die Kaufpreisforderung nicht mehr erfüllbar war, ohne daß
dies die Käufer oder Verkäuferin zu vertreten hatten,
verloren die Käufer auch ihren Übereignungsanspruch (§
323 Abs. 1 BGB). Die Auflassungsvormerkung war damit
erloschen.

WEG §§ 15 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 3
Beschluß über Vermietung von im
Gemeinschaftseigentum stehenden Räumen

Über die Vermietbarkeit von im
Gemeinschaftseigentum stehenden Räumen einer
Wohnungseigentumsanlage kann im Wege einer
Gebrauchsregelung durch Mehrheitsbeschluß
entschieden werden, soweit nicht eine Vereinbarung
entgegensteht und den Wohnungseigentümern kein
Nachteil erwächst.

BGH, Beschl. v. 29.6.2000 - V ZB 46/99
Kz.: L I 4 - § 15 Abs. 1 WEG
Fax-Abruf-Nr.: 973

Problem

Der BGH hatte über eine Divergenzvorlage des **BayObLG** zu entscheiden. Das BayObLG war der Auffassung, daß die Wohnungseigentümergeinschaft über die Vermietung von im Gemeinschaftseigentum stehenden Räumen (im konkreten Fall von Kellerräumen) durch bloßen Mehrheitsbeschluß entscheiden könne (BayObLGZ 1999, 337 = WuM 2000, 147). Dem stand jedoch ein Beschluß des **OLG Zweibrücken** entgegen, wonach ein Beschluß über die Vermietung einer im Gemeinschaftseigentum stehenden Teilfläche nur einstimmig gefaßt werden könne, da er das Recht jedes einzelnen Wohnungseigentümers auf Mitgebrauch des Wohnungseigentums einschränke (OLG Zweibrücken NJW-RR 1986, 1338 = ZMR 1986, 368).

Entscheidung

Der BGH schloß sich der Auffassung des BayObLG an. Für Gebrauchsregelungen über das Gemeinschaftseigentum stelle § 15 WEG die speziellere Vorschrift vor §§ 20, 21 ff. WEG dar (BayObLGZ 1992, 1 = NJW-RR 1992, 599). Auch die Beschlußfassung über die Vermietung enthalte eine Gebrauchsregelung. Denn anstelle des unmittelbaren Eigengebrauchs trete der mittelbare Fremdgebrauch und der Anteil an den Mieteinnahmen

BNotO §§ 15 Abs. 2, 24 Abs. 1; BGB § 662 Vollzugsvollmacht für Notarangestellte

Der Notar ist nicht verpflichtet, eine von den Vertragsbeteiligten bevollmächtigte Angestellte zur Abgabe der Auflassungserklärung anzuweisen. (Leitsatz des Bearbeiters)

OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 7.12.1999 - 20 W 471/99
Kz.: L III 1 - § 24 BNotO
Fax-Abruf-Nr.: 974

Problem

In einem Grundstückskaufvertrag hatten sich die Beteiligten zur Erklärung der Auflassung verpflichtet, sobald der Kaufpreis entrichtet war. Dabei hatten sie namentlich benannte **Angestellte des Notars bevollmächtigt**, die Auflassung zu erklären und entgegenzunehmen. Später verweigerte die Verkäuferin die Auflassung, weil Sonderwünsche von den Erwerbern noch nicht bezahlt worden seien. Der Notar verstand dies als Widerruf der Auflassungsvollmacht. Die Käufer erhoben daraufhin Notarbeschwerde nach § 15 Abs. 2 BNotO mit dem Antrag, den Notar anzuweisen, daß er aufgrund der Vollmachten die Auflassung erklären lasse.

Entscheidung

Das OLG Frankfurt stellte zunächst fest, daß es sich nur um eine **Betreuungstätigkeit** des Notar i. S. v. § 24 Abs. 1 BNotO handeln könne. Der Notar sei jedoch nicht verpflichtet, seine Angestellten zur Erklärung der Auflassung anzuweisen. Zunächst sei zweifelhaft, ob der Notar überhaupt eine solche Weisungsverpflichtung übernommen habe. Denn die Angestellten leiteten ihre Vollmacht nicht von dem beurkundenden Notar, sondern von den Parteien ab.

Selbst wenn der Notar eine Weisungsverpflichtung übernommen hätte, so hätte er mit der Ablehnung nicht gegen sein **pflichtgemäßes Ermessen** verstoßen. Zum einen sei fraglich, ob die Vollmacht (im Interesse des Käufers) unwiderruflich erteilt wurde (oder ob sie nicht nur zur Verfahrensvereinfachung erteilt wurde). Aber selbst bei unwiderruflicher Vollmacht müsse der Notar einen zwischen den Beteiligten entstandenen Streit darüber, ob die Zahlung der Sonderwünsche noch zu der vom Vertrag als Voraussetzung für die Auflassung vereinbarten Zahlung des Kaufpreises gehöre, nicht entscheiden. Entschließe sich der Notar in einem solchen Fall, mit der weiteren Beurkundung inne zu halten und die Vertragsparteien den Streit notfalls im Prozeßweg klären zu lassen, so handle er deshalb nicht pflichtwidrig.

HGB § 17 Abs. 1; GmbHG § 4 Kein Anspruch auf Großschreibung des Firmennamens im Handelsregister

1. Die Firma hat nach der Neuregelung des Firmenbildungsrechts durch das Handelsrechtsreformgesetz weiterhin Namensfunktion.

2. Die Namensfunktion kommt grundsätzlich nur einer wörtlichen Bezeichnung zu. Die vom Firmenträger gewählte Schreibweise oder sonstige graphische Gestaltung der Firma wird nicht Firmenbestandteil, auf deren Eintragung er einen Anspruch hätte und deren Änderung erneut einzutragen wäre.

3. Bei dem in einer Firmenanmeldung enthaltenen Schriftbild handelt es sich lediglich um einen Vorschlag zur Fassung der Eintragung, an den das Registergericht nicht gebunden ist. Es bleibt ihm überlassen, nach pflichtgemäßem Ermessen die Art und Weise der Eintragung einschließlich ihres Schriftbildes zu bestimmen.

KG, Beschl. v. 23.5.2000 - 1 W 247/99
Kz.: L IV 1 - § 17 Abs. 1 HGB
Fax-Abruf-Nr.: 975

Problem

Die Handelsfirma einer GmbH war im Handelsregister bisher mit großem Anfangsbuchstaben und kleinen weiteren Buchstaben des Namens eingetragen. Der Alleingesellschafter beschloß eine Änderung der Schreibweise in **Großbuchstaben**. Das Handelsregister lehnte es jedoch ab, die Änderung einzutragen.

Entscheidung

Das KG bestätigte die Entscheidung des Handelsregisters. Der graphischen Gestaltung des Schriftbildes einer Firma komme keine namensrechtliche und damit **keine firmenrechtliche Funktion** zu. Die GmbH können daher weder verlangen, nur in Großbuchstaben eingetragen zu werden noch mit einem bestimmten Schriftbild eingetragen zu werden.

Diskussionsentwurf Schuldrechtsmodernisierungsgesetz

Anfang September veröffentlichte das Bundesjustizministerium den Diskussionsentwurf (Referentenentwurf) des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes. Er soll drei EG-Richtlinien umsetzen:

- **Verbrauchsgüterkaufrichtlinie** RL 1999/44/EG (ABl. EG-Nr. L 171, S. 12)
- Richtlinie zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr RL 2000/35/EG (ABl. EG-Nr. L 200, S. 35)
- Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr RL 2000/31/EG (ABl. EG-Nr. L 178, S. 1).

Zugleich greift der Entwurf die Vorschläge der **Schuldrechtskommission** auf (vgl. hierzu Rolland/Medicus/Haas/Rabe, NJW 1992, 2377 ff.; Brambring und Amann, DNotZ 1993, 77* ff.).

In Anlehnung an die Vorschläge der Schuldrechtskommission werden überarbeitet:

- **Verjährungsrecht** (einheitliche Grundverjährung von drei Jahren für gesetzliche und vertragliche Ansprüche)
- **Leistungsstörungen** (Aufhebung der Unterscheidung zwischen Nichterfüllung und Schlechterfüllung; Schadensersatz auch neben Rücktritt)
- **kaufrechtliche Gewährleistung** (Vorrang von Nachbesserung bzw. Nachlieferung; Vereinheitlichung der Rechtsfolgen für Sach- und Rechtsmängel; Verlängerung der Gewährleistungsfrist auf drei Jahre)
- **werkvertragliche Gewährleistung** (Anwendung der kaufvertraglichen Gewährleistungsregeln für neu hergestellte Sachen).

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, alle **vertragsrechtlichen Sondergesetze** neben dem BGB aufzuheben und in das BGB oder das EGBGB zu integrieren (d. h. insbesondere AGBG, VerbrKrG, Haustürwiderrufgesetz, Teilzeitwohnrechtgesetz, Diskontsatzüberleitungsgesetz etc.). Die Paragraphenfolge vieler sachlich bestehenbleibender Paragraphen ändert sich (so findet sich die bisherige Regelung des § 313 BGB im Entwurf als § 306 Abs. 1).

Eine 15-seitige "Arbeitshilfe" des Bundesjustizministeriums sowie der 600-seitige Entwurf sind über die Homepage des BMJ (www.bmj.bund.de) oder des DNotI (www.dnoti.de) abrufbar.

GrESt-Bemessungsgrundlage bei Kauf eines erbaurechtsbelasteten Grundstücks GrEStG §§ 1 Abs. 7, 9 Abs. 1 Nr. 1

BFH, Beschl. v. 12.4.2000 - II B 133/99

Problem

Beim Kauf eines erbaurechtsbelasteten Grundstücks durch den Erbbauberechtigten wird die Grunderwerbsteuer durch die Finanzverwaltung häufig

falsch berechnet. So auch in dem dem BFH-Beschluß zugrundeliegenden - hier vereinfachten - Sachverhalt, bei dem die GrESt (unter Berücksichtigung des Steuersatzes von 3,5 %) **um DM 157.500** überhöht festgesetzt worden wäre.

Der Erbbauberechtigte erwarb im Jahr 1988 ein Erbbaurecht. Entsprechend dem **kapitalisierten Erbbauzins-Wert** von DM 4,0 Mio. wurde GrESt festgesetzt. Später kaufte der Erbbauberechtigte für DM 7,0 Mio. auch das erbaurechtsbelastete Grundstück. Die GrESt wurde vom Finanzamt aus dem **Kaufpreis** von DM 7,0 Mio. berechnet.

Im Einspruchsverfahren machte der Käufer geltend, daß als **Bemessungsgrundlage nur die Differenz zwischen dem Kaufpreis** (DM 7,0 Mio.) und dem **Wert des kapitalisierten Erbbauzinsanspruchs** im Zeitpunkt des Grundstückskaufes (DM 4,5 Mio.), also DM 2,5 Mio. berücksichtigt werden dürfe (der Kapitalwert des Erbbaurechts war auf Grund einer zwischenzeitlichen Erbbauzinserrhöhung gestiegen).

Entscheidung

Das Finanzamt berechnete daraufhin unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 7 GrEStG die Grunderwerbsteuer aus der Differenz zwischen der historischen Bemessungsgrundlage für den Erbbaurechtskauf (DM 4,0 Mio.) und dem jetzigen Grundstückskauf (DM 7,0 Mio.), also aus DM 3,0 Mio. und wies den Einspruch im übrigen zurück.

Das FG München gab der Klage des Erbbauberechtigten statt und entschied, daß die Bemessungsgrundlage nur DM 2,5 Mio. betrage. Begründet wurde dies in Anlehnung an eine BFH-Entscheidung zum GrEStG 1940 (BStBl. II 1991, S. 271 ff) damit, daß der Erbbauzinsanspruch nach § 96 BGB zwar Bestandteil des Grundstücks sei, Grunderwerbsteuerlich aber nicht zum Grundstück gehöre, sondern Kauf einer Forderung sei. Ein **Forderungskauf unterliege** aber **nicht der GrESt**. Der Kaufpreis sei daher für Zwecke der Grunderwerbsteuer nach dem Verhältnis der gemeinen Werte des Grundstücks und des Erbbauzinsanspruchs aufzuteilen. Nur soweit er auf das Grundstück entfalle, bestehe eine GrESt-Pflicht. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Die von der Finanzverwaltung erhobene Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom BFH als unbegründet verworfen. Er bestätigte die bereits vom FG zitierte BFH-Entscheidung, daß auch unter dem GrEStG 1983 der Erbbauzinsanspruch reine Geldforderung sei, die keinen Grundstücksumsatz darstelle und daher auch nicht der GrESt unterliegen könne.

Anmerkung

Die Entscheidung, die der ständigen Handhabung der Finanzverwaltung widerspricht, hat für alle Käufe von Erbbaurechtsgrundstücken Bedeutung – unabhängig davon, ob der Erbbauberechtigte selbst oder ein fremder Dritter das Grundstück kauft.

Beim Kauf eines erbaurechtsbelasteten Grundstücks darf der Kaufpreisteil, der auf den **Erbbauzinsanspruch** entfällt, **nicht in die Bemessungsgrundlage** für die Grunderwerbsteuer einbezogen werden. Dies bedeutet, daß vom Kaufpreis zumindest der kapitalisierte Wert des Erbbauzinsanspruchs abzuziehen ist.

Soweit der Wert des mit dem Grundstück erworbenen Erbbauzinsanspruchs den kapitalisierten Wert des Erbbauzinsanspruchs im Zeitpunkt der Bestellung des Erbaurechts unterschreitet – dies ist immer dann der Fall, wenn das Erbaurecht nur noch eine geringe Restlaufzeit hat – gewährt § 1 Abs. 7 GrEStG dem **Erbbauberechtigten** den Vorteil, daß Grunderwerbsteuer nur hinsichtlich der Differenz des vereinbarten Kaufpreises und des kapitalisierten Wertes des Erbaurechts im Zeitpunkt der Erbaurechtsbestellung erhoben wird. Im vorliegenden Beispielsfall betrug der Wert des Erbaurechts am Tag der Bestellung DM 4,0 Mio. Wenn das Grundstück am Tag vor dem zeitlichen Erlöschen des Erbaurechts durch einen fremden Dritten für DM 7,0 Mio. gekauft worden wäre, hätte die Erbbauzinsforderung keinen Wert gehabt, so daß die GrESt-Bemessungsgrundlage DM 7,0 Mio. betragen hätte. Wenn das Grundstück allerdings vom Erbbauberechtigten selbst gekauft worden wäre, hätte er nach § 1 Abs. 7 GrEStG nur auf die Differenz zwischen dem Grundstückskaufpreis und dem ursprünglichen kapitalisierten Erbbauzins von DM 4,0 Mio., also auf DM 3,0 Mio. GrESt entrichten müssen.

Grundsätzlich ist somit bei allen Käufen eines erbaurechtsbelasteten Grundstücks nur der Kaufpreis abzüglich des kapitalisierten Erbbauzinsanspruchs abzuziehen. Wenn der Kauf durch den Erbaurechtsberechtigten selbst erfolgt, ist zu

untersuchen, ob der kapitalisierte Erbbauzinsanspruch im Zeitpunkt des Kaufs geringer als im Zeitpunkt der Bestellung ist, da der höhere Wert abzuziehen ist (§ 1 Abs. 7 GrEStG).

Das FG Nürnberg hat mittlerweile in einem ähnlich gelagerten Fall (EFG 2000, S. 578) ebenfalls in diesem Sinne entschieden – allerdings die Revision zugelassen, die nunmehr beim BFH (Az. II R 8/00) anhängig ist.

Thomas Reich (Notarassessor)

Literaturhinweise

M. Cremer, Wiederherstellung des öffentlichen Glaubens des Grundbuches und Beseitigung sonstiger spezifischer Rechtsunsicherheiten im Grundstücksrecht des Beitrittsgebietes - der Stand zehn Jahre nach der Wiedervereinigung, NotBZ 2000, 13

W. Dieterle, Das Notariat in Baden-Württemberg, BWNotZ 2000, 110

E. Hezel, Badische altrechtliche Wege- und Zugangsrechte, BWNotZ 2000, 113

G. Holland, Das Rückforderungsrecht des Alleinerben aus erbschaftsteuerlicher Sicht, ZEV 2000, 356

B. Keller, Die Beschränkung des Pflichtteils in guter Absicht, NotBZ 2000, 253

P. Limmer, Verjährung der Ansprüche aus der Abwicklung von Bodenreformgrundstücken - Aktuelle Probleme, NotBZ 2000, 248

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 300,00 DM, Einzelheft 13,00 DM, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg